



### Beschluss

(abgelehnt hins. Ziffer 3 S.2, 2. Hs.)

#### TOP II.2

#### Gesetzgeberische Konsequenzen aus der Entscheidung des EGMR zur Sicherungsverwahrung

Berichterstatter: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben Fragen der Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung – auch im Hinblick auf die Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 – erörtert.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen die von der Bayerischen Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz dazu vorgelegten Thesen zur Kenntnis.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, alsbald einen Gesetzesentwurf zur umfassenden Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung vorzulegen. Sie sehen die von der Bundesministerin der Justiz vorgelegten Eckpunkte als eine gute Diskussionsgrundlage an (14:0:1), *insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung der Sicherungsverwahrung auf Sexual- und Gewalttäter sowie die künftige ersatzlose Aufgabe des Instituts der nachträglichen Sicherungsverwahrung.* (6:9:0)
4. Die Bedingungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung müssen entsprechend den Vorgaben des EGMR gestaltet werden.
5. Sinnvoll ist auch die angestrebte Erweiterung der Führungsaufsicht. In geeigneten Fällen kann auch die elektronische Fußfessel als Mittel in Betracht kommen; sie ermöglicht nur eine Aufenthaltsbestimmung. Sie allein kann noch keine Sicherheit gewährleisten. Deshalb ist sie durch andere Mittel der Führungsaufsicht zu ergänzen.

6. Die Justizministerinnen und Justizminister erwarten, dass für eine einheitliche Rechtsprechung gesorgt wird, indem bei Abweichungen der Rechtsweg zum BGH eröffnet wird.

BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH

Summe:		:	:
--------	--	---	---